

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 125.

Sonntag den 5. Mai.

1850.

### Bekanntmachung.

Indem wir nachstehend die Verfügungen, welche wegen Abgabe von Declarationen über steuerpflichtiges Einkommen der unten in Nr. 1 bezeichneten Personen Seiten des Königlich-Preussischen Finanzministerium erlassen worden sind, zur Kenntniß der Betheiligten bringen, fordern wir Letztere auf, Schemas zu derartigen Declarationen, in soweit deren Behändigung bis jetzt nicht erfolgt, auf der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme in Empfang zu nehmen, und nach geschehener Ausfüllung in der festgesetzten Zeit und bei Vermeidung des unten bei Nr. 15 gedachten Präjudizes daselbst wieder einzureichen.

Leipzig den 2. Mai 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

- 1) Jeder Staatsangehörige (auch moralische Personen), welche Zinsen und Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Capitalien, von Staatspapieren, Actien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerkskuxen, Leibrenten, Auszüge — möge das sie erzeugende Capital oder die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder Auslande befinden — so wie am inländischen Grundbesitz haftende Geld- oder Naturalgefälle und trockne Zinsen, Pacht von verpachteten Gerechtsamen, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbestabli-  
sements bezieht, hat — gleichviel ob er bereits in anderer Beziehung gewerbe- oder personalsteuerpflichtig ist — über sein gesamtes hierher gehöriges jährliches Einkommen, wenn solches mehr als 20 Thlr. beträgt, eine Declaration einzureichen.
- 2) Dasjenige eheweibliche Einkommen, ingleichen das Einkommen unmündiger Kinder, von welchem beziehentlich dem Ehemann und Vater der Nießbrauch zusteht, ist zum Einkommen der letztern zu schlagen und daher von denselben zugleich mit anzugeben; dagegen
- 3) über das Einkommen einer Ehefrau von Receptitien-Vermögen eine besondere von deren Ehemann mit zu unterzeichnende Declaration einzureichen.
- 4) Für moralische Personen (Kirchen, fromme und milde Stiftungen, Gemeinden, Actiengesellschaften — für diese wegen ihres etwaigen Einkommens von Reservefonds —) ist die Declaration von den Verwaltern ihres Vermögens, für Unmündige aber — in so fern nicht die obige 2te Erläuterung Platz ergreift — durch deren Vormünder und zwar für diese letztern an demjenigen Orte oder beziehentlich an den Bezirkssteuereinnahmer (vgl. 11b unten) desjenigen Steuerbezirks zu bewirken, wo die betreffende obervormundschaftliche Behörde ihren Sitz hat.
- 5) Zinsen, welche im besteuerten Ertrage eines gewerblichen Unternehmens begriffen sind, wie z. B. bei Banquiers, Kaufleuten, Fabrikanten u., die Zinsen von den zum Geschäft selbst gehörigen Staatspapieren, Actien, Wechseln u. sind hierbei nicht mit in Anschlag zu bringen, wohl aber die Zinsen von den, einem Gewerbetreibenden sonst noch zustehenden, in seinem Geschäft nicht mit angelegten und daher bei Besteuerung des letzteren nicht mit berücksichtigten Capitalien, Staatspapieren, Actien u.
- 6) Das Einkommen der Inländer von ausländischem Grundbesitz oder im Auslande befindlichen Gewerbestabli-  
sements kommt nur in soweit in Anschlag, als solches anher bezogen wird.
- 7) Fortlaufende Unterstützungen, welche Jemand von Andern empfängt, sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu Verabreichung derselben sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat.
- 8) Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen in Gelde zu veranschlagen.
- 9) Dividenden von inländischen Bergwerkskuxen sind nur in soweit zu veranschlagen, als sie nicht bereits der Bergregalsteuer unterliegen. Da letztere sich nur auf das Inland und auf den Abbau metallischer Mineralien erstreckt, so sind daher mit in Anschlag zu bringen die Dividenden von Kuxen aus- oder inländischer Stein-, Braun- oder Erd-Kohlen-  
werke so wie aller ausländischen Bergwerke.
- 10) Beträgt das Einkommen nicht über 5000 Thlr. jährlich, so bedarf es bloß der Bezeichnung der Classe, in welche dasselbe nach Maßgabe des vorstehenden Tarifs D' fällt, bei einem dergleichen Einkommen über 5000 Thlr. aber ist dessen Betrag selbst, entweder in abgerundeter Summe, oder nach seinen etwaigen Grenzen, z. B. 5000—6000 Thlr. jährlich, anzugeben.
- 11) Die Einsendung dieser Declarationen ist zu bewirken, entweder
  - a) an den betreffenden Stadtrath oder Gemeindevorstand, oder
  - b) wenn der Steuerpflichtige mindestens die 7. Classe des Tarifs D' zu declariren hat und seinen diesfälligen Steuerbeitrag in die besondere Rentenrolle — vgl. §. 22 des Erg. Ges. — aufgenommen, d. h. geheim gehalten zu sehen wünscht, unmittelbar an den betreffenden Bezirkssteuereinnahmer,  
und zwar, bei Vermeidung der auf die Unterlassung oder Verspätigung dieser Einreichung angedrohten, unter Punct 15 angegebenen Nachtheile

spätestens den 15. Mai d. J.

Im Falle b. ist die Eingabe auf dem Couvert oder auf der Adresse ausdrücklich mit „Rentenrolle betr.“ zu bezeichnen und frankirt unter Beifügung des Briefträgerlohns einzusenden, auch, zu Vermeidung von Verwechslungen, Wohnort, Brandcataster-  
nummer des Hauses und Vor- und Zuname des Einsenders deutlich anzugeben.

- 12) Im Auslande wohnende Besitzer inländischer Grundstücke — und zwar diese wegen der an ihrem hierländischen Grundeigenthum haftenden Geld- und Naturalgefälle, Pächterträge von verpachteten Gerechtsamen — ingleichen Fremde, welche sich länger als zwei volle Jahre hindurch in hiesigen Landen aufgehalten oder in Sachsen sich ansässig gemacht oder einen stehenden Erwerbzweig ergriffen haben, sind den obigen Bestimmungen ebenfalls unterworfen, insbesondere aber haben die steuerpflichtigen Fremden ohne Ausnahme ebenfalls das volle von ihnen anher bezogene Einkommen oder die demselben entsprechende